



## ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

---

### 1. Allgemeine Verkaufsbedingungen und Schriftformvereinbarung

- 1.1. Diese Vertragsbedingungen finden beim Verkauf (im folgenden Vertrag) eines Produkts (im folgenden Liefergegenstand) der Prima Power GmbH (im folgenden Lieferer) Anwendung und ersetzen vorhergehende schriftliche oder mündliche Vereinbarungen. Die vorliegende Vereinbarung stellt nebst Anlagen die vollständige Absprache zwischen den Vertragsparteien dar.
- 1.2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 1.3. Soweit in diesen Vertragsbedingungen nichts Anderweitiges vereinbart wird, finden die „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von mechanischen, elektrischen und elektronischen Erzeugnissen ORGALIME S 2012“ (im folgenden ORGALIME) Anwendung. ORGALIME ist u.a. auch dem Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V.- (VDMA) angeschlossen.
- 1.4. An ein Angebot des Lieferers ist der Lieferer 4 Wochen (ab Angebotsdatum) gebunden.

### 2. Leistungsumfang, Zahlungskonditionen und Lieferbedingungen

- 2.1. Der Kaufpreis umfasst ausschließlich den im schriftlichen Vertrag beschriebenen Lieferumfang (einschließlich der dem Vertrag beigefügten Lieferbedingungen); darüber hinaus Optionen und Dienste, die mit „im Preis inbegriffen“ im Vertrag gekennzeichnet sind.
- 2.2. Für die Zahlungsverpflichtungen finden die Ziffern 19. bis 21. der ORGALIME Anwendung; abweichend hierzu vereinbaren die Parteien - sofern im Vertrag nicht anderweitig festgelegt - folgende Zahlungsbedingungen:
  - 30.00% Zahlung mit Vertragsschluss (Anzahlung),
  - 60.00% Zahlung bei Auslieferungsanzeige durch den Lieferer,
  - 10.00% Zahlung innerhalb von 30 Tage nach Auslieferung an den Kunden.
- 2.3. Scheitert der Vertrag aus einem Umstand, den der Käufer zu vertreten hat (z.B. Nichtzahlung trotz Fälligkeit), schuldet der Käufer dem Lieferer Schadensersatz; als pauschalen Schadensersatz wird die Anzahlung nach Ziffer 2.2. angesetzt.
- 2.3. Die Lieferbedingungen bestimmen sich nach der ORGALIME (siehe dort Ziffer 10), wobei diese durch die INCOTERMS ® 2020 ergänzt wird; bei Widersprüchen geht die INCOTERMS ® 2020 vor.

### 3. Lieferzeit

- 3.1. Die Lieferfrist beträgt, sofern nichts Anderweitiges vereinbart wird, 20 Wochen ab Vertragsschluss.
- 3.2. Der Beginn der Lieferfrist setzt voraus, dass der Käufer folgende Pflichten erfüllt:
  - Eingang des von beiden Vertragsparteien unterschriebenen Vertrages beim Lieferer, einschließlich aller Anlagen des Vertrages (z.B. Maschinenlayout, diese ebenfalls von beiden unterschrieben) und
  - Leistung der Anzahlung.
- 3.3. Die Lieferfrist wird im Ablauf gehemmt, solange
  - das Dokument zur Installationsvorbereitungen nicht vom Käufer vollständig ausgefüllt, unterzeichnet und eine (1) Woche vor der voraussichtlichen Lieferung an den Lieferer zurückgeschickt wurde, sowie
  - ein gegebenenfalls vereinbartes Akkreditiv nicht spätestens vier (4) Wochen vor der voraussichtlichen Lieferung eröffnet wurde.

### 4. Lieferbedingungen, Vorbereitungsmaßnahmen und Endabnahme

- 4.1. Lieferbedingungen

Der Lieferer überlässt dem Kunden für die Maschineninstallation ein Installationshandbuch, das die erforderlichen Informationen für die Betriebsbereitschaft und eine Erläuterung für folgende Liefervorkehrungen enthält.
- 4.1.1. Leistungen, die vom Kunden und auf dessen Kosten vorzunehmen sind:
  - 4.1.1.1. Fundamentarbeiten, Fundamentplatten sowie Bauleistungen (falls erforderlich)
  - 4.1.1.2. Vorbereitung der Installationsfläche bis zum Zeitpunkt der Anlieferung der Anlage
  - 4.1.1.3. Abladen der Maschine von den LKWs des Lieferers und Versicherung für das Abladen und Einbringen der Maschine
  - 4.1.1.4. Bereitstellung der erforderlichen Gerätschaften (Kran, Stapler, etc.) zum Abladen, Einbringen und Platzieren der Maschine auf den Grundplatten des Käufers



- 4.1.1.5. Elektro- und Luftanschlüsse sowie eventuelle Netzwerkanbindungen für den Anschluss vorbereitet
  - 4.1.1.6. Lasergase sowie Armaturen (falls zutreffend) vorbereiten
  - 4.1.1.7. Kühlwasserzusätze und Dowcal zur Auslieferung bereitstellen
  - 4.1.1.8. PC für das Programmiersystem zur Auslieferung bereitstellen
  - 4.1.1.9. Vorbereitung einer Internetverbindung für Teleservice zur Auslieferung bereitstellen
  - 4.1.1.10. Internen Transporte, die Handarbeit, die Hebevorrichtungen (d.h. Leitern, Plattformen usw.), die für die Installation und Wartung des Systems erforderlich sind
  - 4.1.1.11. LEV/DUVRI Zertifizierung
- 4.1.2. Leistungen, die vom Lieferer und auf dessen Kosten erbracht werden:
- 4.1.2.1. Lieferung der Maschinendokumentation zur Vorbereitung der Installation und zur Verwendung und Wartung der Maschine
  - 4.1.2.2. CE-Konformitätserklärung, die bei ordnungsgemäßer Installation der Maschinen ausgestellt wird
  - 4.1.2.3. Maschinentests, die dem Maschinentyp / -modell (und den zugehörigen Komponenten) entsprechen und Gegenstand dieses Kaufvertrags sind
  - 4.1.2.4. Schulung für die Verwendung und Programmierung gemäß Lieferumfang
- 4.1.3. Die im Betriebs- und Wartungshandbuch angegebenen - erforderlichen, gewöhnlichen und außerordentlichen - Wartungsmaßnahmen sind in dieser Lieferung nicht enthalten und können auf Kundenwunsch separat angefragt werden.
- 4.2. Endabnahme
- 4.2.1. Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung zwischen dem Lieferer und dem Käufer vorliegt, wird die Endabnahme der Maschine am Ende der Installation durchgeführt. Diese Endabnahme wird gemäß dem vom Lieferer angewendeten Standardprotokoll für Endabnahmen durchgeführt, in dem die Betriebsbereitschaft der Maschine bestätigt wird (EG-Konformitätserklärung).
  - 4.2.2. Das Endabnahmeprotokoll legt den Beginn des Gewährleistungszeitraums fest.
  - 4.2.3. Wenn aus vom Käufer zu verantwortenden Gründen die Abnahme nicht innerhalb von 60 Tagen ab dem Datum der Lieferung unterzeichnet wird, gilt der Liefergegenstand als abgenommen.
  - 4.2.4. Erst nach Abnahme ist der Käufer zur Nutzung der Maschine berechtigt.
- 4.3. EG-Konformitätserklärung
- Mit der EG-Konformitätserklärung (EC Declaration of Conformity) und EG-Kennzeichnung bestätigt der Lieferer, dass die Anlage in Übereinstimmung mit den Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG konstruiert und hergestellt wurde.
- Wenn der Liefergegenstand beim Käufer Teil einer Gesamtanlage wird, die vom Käufer - ohne den Liefergegenstand - bereitgestellt wurde und deren Zulassung vom Käufer selbst zu veranlassen ist, stellt der Lieferer die EG-Konformitätserklärung und EG-Kennzeichnung für den Liefergegenstand erst aus, nachdem die Integration geprüft wurde.
- 5. Gewährleistung**
- 5.1. Der Verkäufer gewährt die Gewährleistung nach deutschem Recht; abweichend hiervon vereinbaren die Vertragsparteien die Anwendung der Ziffern 23. bis 39 der ORGALIME.
  - 5.2. Abweichend zu Ziffer 27 der ORGALIME beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate oder 6.000 Arbeitsstunden des Liefergegenstandes, beginnend mit der Endabnahme nach Ziffer 4.2; in allen Fällen beträgt die Gewährleistungsfrist zumindest ein (1) Jahr.
- 6. Ethikkodex der Prima Industrie Gruppe und andere Vorschriften und Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung / Korruption**
- Wir informieren Kunden darüber, dass der Lieferer einen Ethikkodex angenommen und implementiert hat, und bitten sie, diesen auf der Website des Unternehmens zu lesen: [https://www.primaindustrie.com/wp-content/uploads/2018/07/Group-Code-of-Ethics-30-May-2018\\_DEF\\_ENG.pdf](https://www.primaindustrie.com/wp-content/uploads/2018/07/Group-Code-of-Ethics-30-May-2018_DEF_ENG.pdf). Kunden, Lieferanten, Mitarbeiter usw. sollten sich an die Grundsätze des oben genannten Ethikkodex halten und sich verpflichten, seine Inhalte, Grundsätze und Verfahren einzuhalten und generell von jeglichem Verhalten abzusehen, das gegen seine Inhalte und Grundsätze verstößt.



## **7. Datensicherheit und DDRP**

Der Lieferer stellt eine Verbindung zu den Maschinen des Kunden her und führt für Servicezwecke eine Fernwartung und Datenerfassung durch. Datensicherheit und detaillierte Beschreibung sind in einem separaten Dokument beschrieben. Die erhobenen Daten enthalten keine personenbezogenen Daten (DSGVO).

## **8. ANHANG 1 - Prima Power SOFTWARE-LIZENZBEDINGUNGEN**

Prima Power gewährt dem Käufer ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht, den Objektcode der Software nur in der Weise zu verwenden, wie dies in den schriftlichen Unterlagen zu den jeweiligen Anlagen beschrieben ist. Darüber hinaus darf der Käufer, nur wenn er ein von Prima Power anerkannter Vertriebshändler ist, die Anlagensoftware nur an Kunden des Käufers vertreiben, und zwar ausschließlich für die Verwendung durch Endbenutzer, die in solchen Anlagen enthalten sind.

Der Käufer versteht und stimmt zu, dass Prima Power oder die Lizenzgeber von Prima Power die Software oder Anlagensoftware besitzen und dass die Software oder Anlagensoftware an den Käufer lizenziert (nicht verkauft) wird.

Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass er keine Kopien der Software verwendet oder deren Verwendung zulässt, für die die anwendbare Lizenzgebühr (falls zutreffend) nicht bezahlt wurde.

Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass der Käufer den Quellcode für die Software oder die Anlagensoftware nicht ändert, dekompiert, zurückentwickelt oder disassembliert oder auf andere Weise versucht, ihn zu beschaffen oder Dritten zuzulassen oder sie zu ermutigen. An der hiermit gelieferten Software oder Anlagensoftware werden keine Eigentumsrechte eingeräumt.

Der Käufer stimmt zu, an die Bedingungen einer mit der Software gelieferten Endbenutzerlizenz gebunden zu sein. Der Käufer darf die Software nur zu Archivierungs- oder Sicherungszwecken kopieren. Der Käufer darf die Software keinem Dritten zur Verfügung stellen, außer den Mitarbeitern des Käufers, die die Software im Zusammenhang mit den Anlagen nutzen müssen. Sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, ist nichts in diesem Vertrag oder in der Bereitstellung von Informationen, Produkten oder Dienstleistungen durch Prima Power für den Käufer beabsichtigt, dem Käufer entweder ausdrücklich oder stillschweigend zu gewähren oder auf andere Weise zu übertragen. Andernfalls hat der Käufer Rechte, Lizenzen oder Interessen jeglicher Art.

Der Käufer wird keine Maßnahmen ergreifen, die im Widerspruch zu den geistigen oder gewerblichen Eigentumsrechten von Prima Power oder den Lizenzgebern von Prima Power an der Software oder der Anlagensoftware stehen.

Diese Prima Power-Softwarelizenzbedingungen gelten auch nach Ablauf oder Beendigung des Vertrags

## **9. Gerichtsstand**

Unter Abweichung der Ziffern 46. bis 49. der ORGALIME ist Gerichtsstand München und es findet deutsches Recht Anwendung.